

Inklusionsdienst Schule

Irseer Straße 1
87600 Kaufbeuren

Hermine Huber
Durchwahl: 08341 9003-138
Fax: 08341 9003-150
E-Mail: h.huber@lebenshilfe-
oal.de

Vereinbarung mit den Eltern zur Übernahme einer Individualbegleitung

Das Kind:

Name	
Straße	
Wohnort	
Geburtsdatum	

Die Erziehungsberechtigten:

Name	
Straße	
Wohnort	
Telefon	

beauftragen den Inklusionsdienst der Lebenshilfe Ostallgäu mit der Durchführung einer Individualbegleitung für das oben genannte Kind an folgender Schule:

Schule/ Einrichtung	
Straße	
Ort	
Telefon	
Jahrgangsstufe/ Klasse	

Laufzeit

Die Maßnahme beginnt am _____

und läuft laut vorliegendem Kostenübernahmebescheid

des Kostenträgers: _____ bis: _____

im Umfang von _____ Wochenstunden

Im Falle einer Verlängerung der Individualbegleitung läuft die Maßnahme automatisch bis zum Ende der erneuten Kostenübernahme, sofern sie nicht von einer der beiden Seiten fristgerecht gekündigt wurde.

Die Schulbegleitung endet,..

- wenn kein sonderpädagogischer Förderbedarf im Sinne des Art. 41 BayEUG mehr vorliegt
- wenn vom Kostenträger keine Kostenübernahme mehr erfolgt
- wenn die Vereinbarung von Eltern, oder Lebenshilfe gekündigt, bzw. nicht verlängert wird
- wenn die Zusammenarbeit von der Schule/Einrichtung entsprechend der Vereinbarung Schule-Inklusionsdienst aufgekündigt wird

Kündigung

Diese Vereinbarung kann von den Eltern oder der Lebenshilfe nur mit einer Frist gekündigt werden. Die Frist entspricht der für die Schulbegleiterin gültigen Kündigungsfrist nach TVÖD. Eine Kündigung muss immer schriftlich erfolgen.

Sollten Eltern eine Beendigung der Individualbegleitung wünschen, oder auch z.B. einen Umzug planen, sollten Sie das so schnell wie möglich der Lebenshilfe mitteilen. Kann durch das Verschulden der Eltern die Kündigungsfrist nicht eingehalten werden, und entstehen der Lebenshilfe dadurch Mehrkosten, **werden die Eltern in Regress, in Höhe der anfallenden Personalkosten (Arbeitgeberbrutto) genommen.**

Falls keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Maßnahme automatisch um den neuen Genehmigungszeitraum, vorausgesetzt, die Schule ist einverstanden.

Pflichten

Der Inklusionsdienst

- führt eine qualifizierte Individualbegleitung entsprechend den Vorgaben des Kostenträgers und der Absprachen mit der Schule/ Einrichtung durch

- beschäftigt das Personal für die Schulbegleitung in gemeinsamer Absprache mit Eltern und Schule/Einrichtung in dem Umfang, wie es der Bescheid des Kostenträgers ermöglicht
- leitet die Individualbegleiterin mit qualifiziertem Fachpersonal (Sozialpädagoge, Heilpädagogin)an und sorgt für die notwendige Qualität der Maßnahme
- arbeitet mit den Eltern und Schule/Einrichtung eng und kooperativ zusammen
- trifft mit der Schule/ Einrichtung eine Arbeitsvereinbarung über die Zusammenarbeit
- ist offen für veränderte Anforderung, die im Laufe des Prozesses entstehen

Die Erziehungsberechtigten

- lassen dem Inklusionsdienst alle für die Durchführung der Individualbegleitung notwendigen Informationen zukommen
- erlauben dem Inklusionsdienst die Arbeit mit dem Kind entsprechend der Aufgabenbeschreibung für die Individualbegleiterin, sowie eventueller weiterer Absprachen mit der Schule/ Einrichtung
- entheben mit der Unterschrift unter diese Vereinbarung Schule/Einrichtung und Inklusionsdienst von der gegenseitigen Schweigepflicht, um eine gedeihliche Zusammenarbeit zu ermöglichen
- arbeiten mit Inklusionsdienst und Schule offen und kooperativ zusammen
- sind einverstanden, dass Schule und Inklusionsdienst eine Arbeitsvereinbarung als Grundlage für die Zusammenarbeit abschließen (in Absprache mit den Erziehungsberechtigten)

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Ort, Datum

Inklusionsdienst der Lebenshilfe Ostallgäu

Bitte ein Exemplar behalten und das Andere an die Lebenshilfe zurückschicken